

Die Stadt Roding erläßt gem. Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- mit Genehmigung des Landratsamtes Cham vom 8.2.91 Nr.202-028/ folgende Archivgebührensatzung;  
23-11

## ABSCHNITT I

### **Benützungsgebühren**

#### § 1

##### Inanspruchnahme des Stadtarchivs

(1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Benützungsgebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Schuldner der Benützungsgebühren sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt Roding schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 2

##### Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung von Bediensteten der Stadt Roding 19,00 DM je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht. Die Halbstundensätze gelten für andere, vergleichbare Archivbedienstete entsprechend.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.

(3) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden in sinngemäßer Anwendung der Art. 12 und 13 des Kostengesetzes i. d. jeweils geltenden Fassung (sh. F. d. Bek. v. 25.6.1969 - BayRS 2013-1-1-F) Schreibauslagen und sonstige Auslagen erhoben.

(4) Für die Anfertigung von Fotokopien wird als Auslagenersatz je Seite/Blatt 0,50 DM erhoben.

§ 3

Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 1 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützungen

1. von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
2. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
3. in Amts- und Rechtshilfesachen,
4. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme und werden mit der Aushändigung bzw. Zustellung der Gebührenrechnung fällig.

(2) Die Stadt Roding kann einen angemessenen Vorschuß auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

ABSCHNITT II

Schlußbestimmungen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Roding, den 18.02.1991

Stadt Roding

  
Baumel

1. Bürgermeister